

## Änderungen

(neuer bzw. ersetzender Text ist fett gedruckt)

Seite 100 (Kap. B. III., 1. b), der Absatz unterhalb von Zwischenüberschrift b) muß lauten

Bei Webseiten, bei denen die redaktionelle Gestaltung und Meinungsbildung im Vordergrund stehen, also etwa das Webangebot von Zeitungen, **enthält § 6 MDStV a.F., § 10 MDStV n.F.\*) die Vorgaben zur Anbieterkennzeichnung, die parallel zur Anbieterkennzeichnungspflicht in § 6 TDG n.F. geregelt sind.** Hinzu kommt bei journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse (Zeitungen und Zeitschriften) wiedergegeben oder in periodischer Folge Texte verbreitet werden, die Pflicht einen Verantwortlichen zu benennen, **§ 10 Abs. 3 MDStV n.F. Für geschäftsmäßige Mediendienste wurde in § 10 Abs. 2 MDStV n.F. die Informationspflicht parallel zu § 6 TDG n.F. (s.u.) geregelt.**

Fußnote

\*) **Neufassung des MDStV ab dem 1.7.2002,**  
[http://www.iid.de/iukdg/gesetz/mdstv\\_020302.pdf](http://www.iid.de/iukdg/gesetz/mdstv_020302.pdf) (Stand 7/2002)

Seite 105 (Kap. B. III, 1.): Im Mustertext ist bei »(ggf.) Umsatzsteuerident-Nr.« folgender Text einzuschieben

(ggf.) Umsatzsteuerident-Nr.

**(ggf.) Verantwortlicher i.S.d. § 10 Abs. 3 MDStV: Name, Anschrift**

(ggf.) Bei Fragen zum Datenschutz ...

Seite 227 (Kap. C. II., 13.): der letzte Satz auf der Seite unten ändert sich wie folgt

Die bisher üblichen Papierpressespiegel, in denen Zeitungsausschnitte zusammengeklebt und fotokopiert werden, können über die VG Wort lizenziert werden **und neuerdings nach einer entsprechenden BGH-Entscheidung vom 10.7.2002 auch** (unternehmensinterne) elektronische Pressespiegel, **allerdings nur als Grafikdatei (vgl. B. IV. 12, S. 153).**

Seite 228 (Kap. C. II., 13): der gesamte erste Absatz wird wie folgt ersetzt:

**Ein elektronischer Pressespiegel als volltextrecherchierbare Textdatei ist nicht etwas grundsätzlich anderes, sondern hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeit ein Mehr. Dieses Mehr kann evtl. von der durch die Rechtsinhaber gegründeten PMG GmbH abgedeckt werden. Entsprechendes gilt für die Erlaubnis einer Archivierung.**

<p><b>Praxishinweis:</b> Das Erstellen und (unternehmensinterne) Verteilen elektronischer Pressespiegel (per E-Mail) stellt eine urheberrechtsrelevante Handlung dar, die von der VG Wort lizenziert werden kann. Wer ohne eine Lizenz elektronische Pressespiegel einsetzt, setzt sich Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen und unter Umständen auch einer Strafverfolgung aus.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der auf dieser Seite 228 im Anschluss an den Praxishinweis stehende Absatz entfällt ersatzlos

Seite 360 (Kap. D. VII., 3. c): die ersten beiden Sätze des Absatzes unterhalb der Zwischenüberschrift c) ändern sich wie folgt:

**Die Richtlinie wurde durch das 4. Finanzmarktförderungsgesetz in nationales Recht umgesetzt. Das Gesetz, welches am 1.7.2002 in Kraft getreten ist, ändert den Katalog der Bankgeschäfte in § 1 KWG dahingehend, dass die Nr. 12 (Netzgeldgeschäft) gestrichen wird und stattdessen in Nr. 11 (bisher Geldkartengeschäft) neu das E-Geldgeschäft geregelt ist. E-Geld wird in § 1 Abs. 14 KWG definiert:**

Seite 360 (Kap. D VII, 3. c): der letzte Satz auf der Seite lautet:

**Die Rücktauschbarkeit von elektronischem Geld ist als Kundenrecht in § 22a KWG ausgestaltet:**

Seite 361 (Kap. D. VII., 3. d): der Absatz unterhalb Zwischenüberschrift d) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Speziell für den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen, die vom Anwendungsbereich der allgemeinen Fernabsatz-Richtlinie ausgenommen sind, wurde 1998 eine eigene Richtlinie im Entwurf vorgelegt. Nach einer politischen Einigung über den Richtlinienentwurf im Ministerrat am 27.9.2001 wurde **am 19.12.2001** ein gemeinsamer Standpunkt vorgelegt. **Nach der entgeltigen Verabschiedung der Richtlinie am 23.9.2002 ist sie am 9.10.2002 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden und bis zum 9.10.2004 in nationales Recht umzusetzen.** Die zentralen Punkte der Richtlinie sind: Verbot missbräuchlicher Vermarktungspraktiken und unbestellter Dienstleistungen, Beschränkung der Verkaufspraktiken (Telefon-, **Fax-** oder E-Mail-Werbung **nur mit Zustimmung**), umfassende vorherige Informationspflicht, Rücktrittsrecht während Überdenkungsfrist (außer bei spekulationsabhängigen Geschäften). Auf die Fernabsatz-Richtlinie für Finanzdienstleistungen soll im Zusammenhang mit dem Internet-Zahlungsverkehr aber nicht weiter eingegangen werden, da die Richtlinie dem Internet-Brokerage und Internet-Banking zuzuordnen ist.

Seite 372 (Kap. D. VII., 8.): der Text unterhalb der Abb. lautet wie folgt

ler an. Der angeschlossene Vertragshändler verpflichtet sich, bargeldlose Zahlungen von Kreditkarteninhabern ohne Extrakosten für den Karteninhaber zu akzeptieren. Die Bank des Vertragsunternehmens (Händlerbank) verpflichtet sich je nach Vertragsgestaltung zum Ankauf der Forderung des Händlers gegen den Karteninhaber aus dem Valutaverhältnis (z.B. Kaufvertrag, vgl. Grafik) oder garantiert die Zahlung des Betrages. **Der BGH hat jedoch unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung kürzlich das Vertragsverhältnis zwischen Händler und Kreditkartenunternehmen als aufschiebend bedingtes abstraktes Schuldversprechen qualifiziert und damit die bisherige Konstruktion eines Forderungskaufes abgelehnt.\*) Die aufschiebende Bedingung ist, dass der Händler einen ordnungsgemäßen Belastungsbeleg inkl. Transaktionsbetrag, -währung und -datum einreicht und hierbei bestimmte Prüfungspflichten erfüllt, so z.B. die Gültigkeitsdauer**

der Karten, die Übereinstimmung der Unterschrift des Karteninhabers auf der Kreditkarte und dem Belastungsbeleg zu überprüfen. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, trägt im Verhältnis zum Händler die Händlerbank die Risiken mangelnder Bonität, von Missbrauch durch Dritte oder von Mängeln im Deckungsverhältnis. Hierin liegt der große Vorteil des Systems für den Händler. Der Karteninhaber weist mit seiner Unterschrift auf dem Belastungsbeleg seine Bank an, die Forderung gegenüber dem Händler zu erfüllen.

Fußnote

\*) **BGH-Urteil v. 16.4.2002, Az. XI ZR 375/00, NJW 2002, 2234.**

Seite 373 (Kap. D. VII, 9): der zweite Absatz ändert sich wie folgt:

Der entscheidende Punkt und Problembereich im Internet ist eben diese Weisung des Karteninhabers und deren Beweisbarkeit durch den Händler. **Denn anders als bei der Präsenzzahlung kann der Händler seinen formalen Prüfpflichten nur eingeschränkt nachkommen und sich insbesondere keinen Belastungsbeleg unterschreiben lassen. Die Bank kann es zulassen, Kreditkartenzahlungen unter Angabe der Kreditkartendaten ohne Unterschrift für Distanzzahlungen zu akzeptieren. Dies ergibt sich für den Händler aus den Zusatzbedingungen Mail- and (Telefon-)Phone-Order-Verfahren (MO/TO). Der Einsatz der Kreditkartendaten im Internet wird als MOTO-Geschäft eingeordnet. In der MOTO-Vereinbarung war geregelt, dass der Händler bei dieser Fallkonstellation selbst das volle Risiko eines Forderungsausfalls trägt, die Bank ihm also eine derart generierte Kreditkartenzahlung samt der dabei entstehenden Kosten wieder rückbelasten kann. Nach der neuen BGH-Rechtsprechung hat nun die Händlerbank das Missbrauchsrisiko zu tragen, wenn der Händler seine Pflichten aus der MOTO-Vereinbarung erfüllt hat. Nach Ansicht des BGH kann das Kreditkartenunternehmen die Risiken besser verteilen und entweder absichern oder in die Provision als erhöhtes Entgelt (Disagio) mit einem entsprechenden Risikozuschlag einpreisen. Vor diesen Hintergrund ist es fraglich, ob die Kreditkartenunternehmen noch weiterhin MOTO-Vereinbarungen abschließen wollen und ob dies zu vertretbaren Risikokosten erfolgt. Teilweise wurden bereits MOTO-Vereinbarungen aufgrund der neuen Risikosituation gekündigt. Man kann auch eine Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung wegen unzumutbarer Härte gem. § 306 Abs. 3 BGB für die Bank nach dem Wegfall der AGB-Klausel über die Rückbelastung annehmen, wenn der Händler dem höheren Disagio nicht zustimmen sollte. Als Reaktion hierauf kann der Händler, wenn er z.B. wegen internationaler Kunden auf die Kreditkartenakzeptanz angewiesen ist, eine von ihm individuell verfasste Erklärung gegenüber seiner Händlerbank abgeben, dass er das Rückbelastungsrisiko aus MOTO-Transaktionen wie bisher nach den AGB weiterhin zu tragen bereit ist.**

**Reicht der Händler ohne MOTO-Vereinbarung einen via Webformular oder E-Mail übermittelten Kreditkartendatensatz bei dem Kreditkartenunternehmen ein, so verhält er sich vertragswidrig und muss dann, wie bisher nach den AGB der MOTO-Vereinbarung, mit der Rückbelastung rechnen. Insofern hätte sich seine Risikosituation im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nicht verändert.**

Seite 374 (Kap. D. VII, 8 a): der oberste Absatz wird wie folgt gefasst:

Server des Anbieters hergestellt und auf diesem Wege die Übertragung der Kreditkartennummer abgesichert. **Da der Anbieter als Akzeptant der Kreditkartenzahlung**

**jedoch keinen vom Kreditkarteninhaber unterzeichneten Beleg vorweisen kann, ist auch diese Zahlungsform mit einem erheblichen Missbrauchsrisiko belastet, das die Kreditkartenunternehmen nach der neuen BGH-Rechtsprechung nicht ohne weiteres zu tragen bereit sind.** Zumindest das Missbrauchsrisiko wird reduziert und dem Kunden signalisiert, dass der Händler schon bei der Übertragung der Daten verantwortungsbewusst mit ihnen umgeht.

Seite 374 (Kap. D. VII, 8 b): der letzte Satz im Absatz nach Überschrift b) lautet wie folgt:

**Nach der neuen BGH-Rechtsprechung ist eine Marktentwicklung möglich, nach der Kreditkartenunternehmen im Distanzgeschäft über Internet nur noch dann ein abstraktes Schuldversprechen abgeben, wenn der Händler SET-Zahlungen einreicht.**

Seite 375 (Kap. D. VII, 8 b): am Ende des letzten Absatzes vor Überschrift c) wird ergänzt:

**Möglicherweise ergibt sich durch die BGH-Rechtsprechung zur Rückbelastung der Händler in Missbrauchsfällen insofern für SET ein Anschub, als die Banken die Akzeptanz der Kreditkarte bei Distanzgeschäften ohne SET untersagen.**

Die nachfolgende Überschrift lautet jetzt wie folgt:

#### **c) CVV2 und Passwort**

Seite 376 (Kap. D. VII, 8 c): am Ende des ersten Absatzes wird der letzte Teilsatz gestrichen:

Insgesamt betrachtet ist aber der Sicherheitsgewinn gering.

Seite 376 (Kap. D. VII, 8 d): im dritten Absatz der Seite wird der dritte Satz wie folgt ergänzt:

**Der Händler hingegen trägt das Rückbelastungsrisiko, wenn er die Zahlung mit Kartendaten ohne eine Vereinbarung mit seiner Händlerbank akzeptiert.**

Seite 379 (Kap. D. VII., 9. a): zweiter Absatz, zweiter Satz lautet wie folgt:

Zudem ist das Verfahren mit einem Disagio von 5 % ohne **abstraktes Schuldversprechen** im Vergleich zu Kreditkartenzahlungen recht teuer.